

**Ergeht an alle  
Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und FachärztInnen**

23.8.2022

**Betrifft: DSGVO-Abmahnung – Google Fonts Datenschutzverletzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu dem von uns am 21. Juli 2022 ausgesandten ÖÄK-Rundschreiben betreffend Information zu „Mahnschreiben Nutzung Google-Dienste Datenschutzverletzung“ möchten wir Sie darüber informieren, dass nun auch vermehrt Kärntner Ärztinnen und Ärzte, die Google Fonts ohne Einwilligung der WebsitebesucherInnen für Ihre Homepage nutzen, anwaltliche Mahnschreiben erhalten, in denen im Namen der Mandantschaft ein Auskunftsanspruch und ein Schadenersatzanspruch in Höhe von EUR 190,-- (inkl. Kosten) geltend gemacht werden.

Die Österreichische Ärztekammer betont in ihrem Rundschreiben, dass „auf Basis der derzeit vorliegenden Informationen strittig ist, ob ein solcher Schadenersatzanspruch besteht oder nicht. Es ist derzeit ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, das klären soll, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Schadenersatzanspruch besteht“. Die ÖÄK empfiehlt, derzeit keine Zahlung zu leisten. Es sei zwar nicht ausgeschlossen, dass ein solcher Anspruch besteht, auf Basis der vorliegenden Unterlagen sei dieses Risiko jedoch mit „sehr gering“ zu bewerten.

**Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass das Mahnschreiben in der Regel auch ein Auskunftsbegehren gem Art 15 DSGVO enthält. Ein Solches ist vom datenschutzrechtlich Verantwortlichen (also dem Ordinationsinhaber) jedenfalls zwingend binnen eines Monats zu beantworten.**

Nachfolgend stellen wir Ihnen den Entwurf eines Antwortschreibens zur Verfügung:

Sehr [geehrter/geehrte Herr/Frau NAME DER ANWÄLTIN BZW. DES ANWALTS ERGÄNZEN],

wir als Betreiber der Website [DOMAINNAME ERGÄNZEN] bestreiten den von Ihnen im Schreiben vom [DATUM ERGÄNZEN] geltend gemachten Anspruch dem Grunde und der Höhe nach.

Zum Auskunftsanspruch: Über [Frau/Herr NAME DER BETROFFENEN PERSON ERGÄNZEN] verarbeiten wir – mit Ausnahme des Auskunftsbegehrens – keine personenbezogenen Daten. [Frau/Herr NAME DER BETROFFENEN PERSON ERGÄNZEN] hat das Recht, die Datenschutzbehörde anzurufen, wenn [sie/er] der Meinung ist, dass [ihre/seine] datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie zu einer umfangreicheren Auskunft verpflichtet sind, sollte die betroffene Person tatsächlich Patientin/Patient bei Ihnen (gewesen) sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Ärztekammer für Kärnten

Der Kurienobmann  
der niedergelassenen Kurie:

(Vizepräs. Dr. Wilhelm Kerber)

Der Präsident:

(Dr. Markus Opriessnig)